

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Flecken Copenbrügge (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 30 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 2, 5, 6, 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat des Flecken Copenbrügge in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Flecken Copenbrügge (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung) beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung des Flecken Copenbrügge (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung) des Flecken Copenbrügge vom 11.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 14 (Wasserbenutzung für vorübergehende Zwecke) wird um den Absatz 4 in folgender Fassung ergänzt:

- (4) Wird der Verbrauch durch Wassermesser ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für ein vom Flecken ausgegebenes Hydrantenstandrohr für jeden angefangenen Kalendertag eine Miete zu entrichten. Der Mietpreis beträgt pro Tag 2,00 Euro netto. Die Tage der Ausgabe und der Abgabe des Standrohres werden bei der Ermittlung der Mietdauer mitgezählt.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Copenbrügge, den 12.04.2023

(Hans-Ulrich Peschka)
Bürgermeister